

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE (§ 9 (1) 1+2 BauGB)

1.1 NUTZUNGEN (§ 1 (5, 6) BauNVO)

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND LÄDEN, BEHERBERGUNGSGEWERBE, GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

1.2 GEBÄUDEHÖHEN

DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD FÜR DEN II-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 12 m UND IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 9 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE ALLER GEBÄUDESEITEN) FESTGESETZT. GEBÄUDESOKKEL (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE LIEGEN.

1.3 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE BZW. DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG BIS ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT ZULÄSSIG. DIESE BEREICHE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR DER VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZUGEWANDTE GRUNDSTÜCKE.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 3+6 BauGB)

2.1 MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DIE MINDESTGRÖSSE NACH TEILUNG VERBLEIBENDER GRUNDSTÜCKE AM TREMSBÜTTELER WEG BETRÄGT 650 qm.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH 2 UND IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 4.

3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN JEDLICHER ART, (HOCHBAUTEN, TIEFBAUTEN, UNTERIRDISCHE BAUTEN) UNZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB UND (§ 135b BauGB)

4.1 ZUORDNUNG

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH § 9 (1a) IN VERBINDUNG MIT § 135 a (2) BauGB DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTSETZUNG **E** ZUGEORDET.

4.2 GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN



INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE SANIERUNG DES GEWÄSSERS FACHGERECHT DURCHFÜHREN UND DER GRABENQUERSCHNITT NATURNAH UMZUGESTALTEN. ENTLANG DER SÜDLICHEN BÖSCHUNG SIND GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN. DIE FLÄCHE IST ZUR VERBLEIBENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE HIN MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

DER ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH DER ÖSTLICH UND NÖRDLICH ANGRENZENDEN FLÄCHE IST IN DIE GRABEN-SANIERUNG UND NATURNAHE GEWÄSSERUMGESTALTUNG ZU INTEGRIEREN.

4.3 OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSER-DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEbundENE DECKE HERZU-STELLEN.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON SCHLAF- UND WOHN-RÄUMEN NACH NORDWESTEN UNZULÄSSIG. SIE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE BAUTEILE MIT DEM SCHALLDÄMMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET SIND.

FENSTER UND TÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH NORDWESTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35 dB (WOHN-RÄUME) BZW. 30 dB (BÜRO-RÄUME) EINHALTEN.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

6.1 EINZELBÄUME

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE) ZU WÄHLEN. PRO BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm VORZUSEHEN.

6.2 HECKEN

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN HECKEN SIND HEIMISCHE ARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN (S. HINWEISE).

6.3 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST ZUR ABSCHIRMUNG DER BEBAUUNG RICHTUNG BEBAUUNG AM STRUHBARG EINE DICHT, MINDESTENS 2 m BREITE HECKE MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

6.4 DACHBEGRÜNUNG

FLACHDÄCHER VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

6.5 FELDGEHÖLZANPFLANZUNG



INNERHALB DER ALS FELDGEHÖLZ FESTGESETZTEN FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 25 qm EIN HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST DURCH EINE EINZÄUNUNG GEGEN WILDVERBISS ZU SICHERN.

6.6 ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

7.1 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m SOWIE ALS HECKE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 m (NUR LAUBGEHÖLZE) ZULÄSSIG. JÄGERZÄUNE SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.2 AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM, ROTBRAUNEM ODER GELBEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASFADE AUSZUFÜHREN. 30% DER WANDFLÄCHEN KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.

AUSSENWÄNDE VON HAUPTBAUKÖRPERN, DIE AUCH ALS DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG SIND, SIND ALS ROTES SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN.

7.3 DACHGESTALTUNG

BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN, BRAUNEN ODER ANTHRAZITFARBENEN PFANNENEINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

BAULICHE ANLAGEN, DIE AUCH ALS DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG SIND, SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 45 BIS 52 GRAD UND EINER ROTEN PFANNENEINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

BEGRÜNTE DÄCHER (GRASDÄCHER) SIND AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN AUSNAHMSWEISE MIT EINER DACH-NEIGUNG VON MIND. 12 GRAD ZULÄSSIG.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,13** GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,13)
- 0,13** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0,13)
- I** HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (z.B. 1)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

- F/S** FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
F = FREIHALTEBEREICH FÜR ERSCHLIESSUNGSOPTION
S = SICHTFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- V** BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

- VERSORGENSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

- GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG PRIVATE PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- (E)** BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN (GEM. § 9 (1a) BauGB)

ZUGEORDNETE MASSNAHMEN:

- 1 S** GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
- 2 P** ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN
- 3 P** FELDGEHÖLZANPFLANZUNG
- 1** FACHGERECHTE GEWÄSSERSANIERUNG
- 3** MASSNAHME 1 UND ZUSÄTZLICH RETENTIONSRAUM

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 24 BauGB

- FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
- III** LÄRMPEGELBEREICH

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 (1) 25 a + b BauGB

- +** ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON HECKEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 16 (5) BauNVO
- 18** VERMASSUNGEN IN METERN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

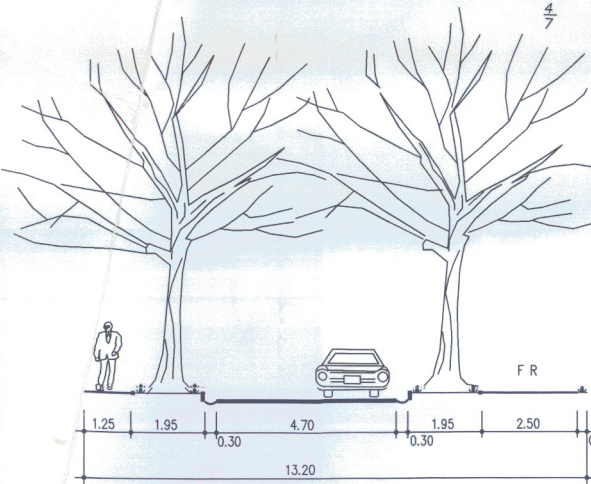
- FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- ÜBERDACHTE FLÄCHEN (Z.B. CARPORTS)
- EINZELBÄUME
- T** STEHENDE KLEINGEWÄSSER (TEICH)
- ▷** LANDWIRTSCHAFTLICHE ÜBERFAHRT
- △** SICHTDREIECK
- A A** SCHNITT

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

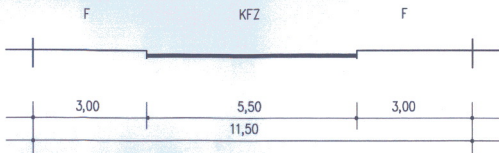
- EINGEMESSENE BÄUME (ERHALT NACH BAUMSCHUTZSATZUNG)

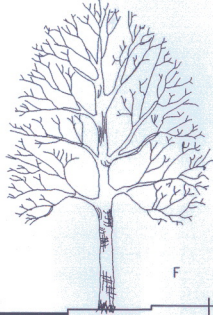
TREMSBÜTTELER WEG (K12)

$\frac{4}{7}$

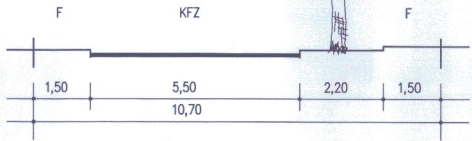


STRUHBARG





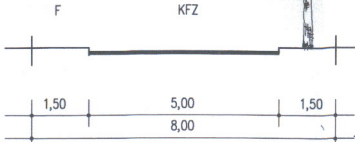
BIRKENWEG

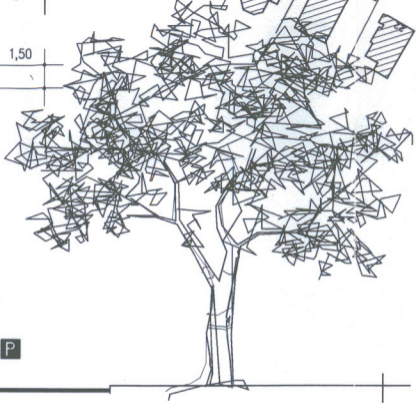
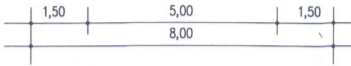


2 Sleepflöhe

Thode BE# 760/03-6

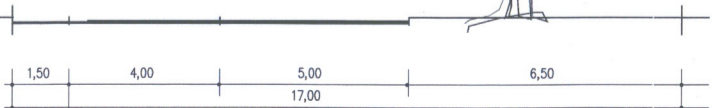
HOPPENSACK





SCHNITT A - A'

F KFZ P



EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN WERDEN IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GEWÄSSERSANIERUNG IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT, WOBEI 1/4 DER FLÄCHE AUSGESPART WIRD UND DREI WOCHEN SPÄTER GEMÄHT WIRD. DANACH WIRD DIE GEWÄSSERPFLERGE AUF EIN FÜR EINEN GEREGLTEN ABFLUSS AUSREICHENDES MINIMUM REDUZIERT.

FELDGEHÖLZANPFLANZUNG

IN DEM AN DEN GEPLANTEN ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH ANGRENZENDEN TEIL DES FELDGEHÖLZES SOLLTEN SCHWARZ-ERLEN ANGEPLANZT WERDEN.

BODEN- UND WASSERSCHUTZ

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLEN DRINGEND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. TERRASSEN SOLLTEN AUCH MIT VERSICKERUNGSFREUNDLICHEN MATERIALIEN AUSGELEGT WERDEN.

HECKENPFLANZUNGEN

FOLGENDE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS, SIND GEEIGNET: SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLUNDER, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, FELDAHORN, ROTES HARTRIEGEL, ROTBUCHHE, EBERESCHE, FAULBAUM, WILDAPFEL UND KREUZDORN. MÖGLICH SIND AUCH EIBE UND BERBERITZE.

EINZELBÄUME

FÜR DIE NEU ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND DIE ARTEN EICHE, HAINBUCHHE, ESCHHE, ROTBUCHHE, KASTANIE ODER AHORN GEEIGNET.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.11.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 STATTFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEN.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.11.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DER MAGISTRAT HAT AM 24.10.1995 UND DIE STADTVERTRETUNG AM 14.05.1997/04.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.12.95 BIS ZUM 08.01.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.11.95 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 20.08.1997 BIS ZUM 22.09.1997).

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 18.03.1998 BIS ZUM 20.04.1998).

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. AUG. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEGIGT.

AHRENSBURG, 18. SEP. 1998



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.05.1997 UND AM 04.03.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.03.1998 UND AM 04.06.1998 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, 24. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ. ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

BARGTEHEIDE,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, 25. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER DER BESCHÜD DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 15. NOVEMBER 1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 16. NOVEMBER 1999 IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, 29. SEPTEMBER 1999

BÜRGERMEISTER

BARGTEHEIDE, 18. NOVEMBER 1999

BÜRGERMEISTER



STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 24

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: CAD/CFRICK

PRÄAMBEL:

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 3108), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBL I. Schl-H, S. 321) WIRD NACH BESCHLUSS-FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ~~04.06.1998~~ *4.3.98, 4.6.98 u. 24.3.99* UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LAND-~~RAT DES KREISES STORMARN~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGS-PLAN NR. 24 FÜR DAS GEBIET:

BAUBLOCK ZWISCHEN DEN STRASSEN TREMSBÜTTLER WEG, BIRKENWEG, HOPPENSACK UND STRUHBARG
UND TEILSTÜCK DES FLURSTÜCKS 70/2

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: